

**ERFAHRUNG
UND DENKEN**

Schriften zur Förderung
der Beziehungen zwischen
Philosophie und
Einzelwissenschaften

Band 83



Das Gesetz des Unbewußten

**Eine rechtsanthropologische und
philosophische Auseinandersetzung
mit der Analytischen Psychologie
von Carl Gustav Jung**

Von Dr. Markus Löffelmann

DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

MARKUS LÖFFELMANN

Das Gesetz des Unbewußten

E R F A H R U N G U N D D E N K E N

Schriften zur Förderung der Beziehungen zwischen Philosophie und Einzelwissenschaften

Band 83

Das Gesetz des Unbewußten

Eine rechtsanthropologische und philosophische
Auseinandersetzung mit der Analytischen Psychologie
von Carl Gustav Jung

Von

Dr. Markus Löffelmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Löffelmann, Markus:

Das Gesetz des Unbewußten : eine rechtsanthropologische und philosophische Auseinandersetzung mit der Analytischen Psychologie von Carl Gustav Jung / von Markus Löffelmann. – Berlin : Duncker und Humblot, 1999

(Erfahrung und Denken ; Bd. 83)

Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-09740-8

Alle Rechte vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0425-1806

ISBN 3-428-09740-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706

*Mit seinem Erkennen haltmachen
an der Grenze des Unerforschlichen
ist das Höchste.*

(Zhuang Zi, Buch II 7)

Vorwort

Die Gedanken von C.G. Jung erfreuen sich in jüngerer Zeit zunehmender Beliebtheit. Der Grund dafür dürfte nicht zuletzt mit einer Anzahl populärer Rezeptionen zusammenhängen, die dem allgemeinen Bewußtsein den Zugang zum Jungschen Werk geebnet haben. Seit einigen Jahren sind auch Teile der umfangreichen Schriften in einer preiswerten Taschenbuchausgabe erhältlich. Blickt man auf den mittlerweile unüberschaubaren Umfang der interdisziplinären Rezeption des Freudschen Werkes, so scheint die gegenwärtige Aktualität Jungs Grund genug zu sein, die Jungschen Lehren auch von nicht-psychologischer Seite nicht länger zu ignorieren.

Am Anfang dieser Arbeit stand die Idee, die Überlegungen Jungs für die Beantwortung rechtsphilosophischer Fragen fruchtbar zu machen. Dieser Gedanke ist, wie ich feststellen mußte, keineswegs originell. Schon 1931 hat sich D. Schindler bei seinem Versuch, die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Verfassungsrecht und „Außerrechtlichem“ zu eruieren, offensichtlich von den Überlegungen Jungs inspirieren lassen.¹ 1954 glaubte H. Fehr, gestützt auf die anthropologischen Studien von Malinowski, die kulturübergreifenden Übereinstimmungen zwischen den Rechten verschiedener Völker auf „Kräfte allgemeiner Natur, welche sich gleichmäßig durchsetzen bei Völkern mit völlig ungleichen nationalen Anlagen“ zurückführen zu können und bezog sich dabei auf die Archetypenlehre von C.G. Jung.² Einen systematischeren Ansatz wählte 1956 E. Fechner in seiner „Rechtsphilosophie“.³ Nach einer Kritik idealistischer und realistischer Rechtsauffassungen gelangte er auf Grundlage der Archetypenlehre Jungs zu der These, daß es Urbilder der menschlichen Seele als objektiven Grund des Rechtsgefühls geben müsse. 1958 widmete H. Marti eine umfassende Studie dem Nachweis der Archetypen des „Großen Vaters“, der „Großen Mutter“ und der „Wandlung“ in der schweizerischen Bundesverfassung und betrachtete den sozialen Rechtsstaat als Vereinigung dieser Archetypen.⁴ Und 1959 erklärte M. Imboden, daß die Staatsstruktur ein Spiegel der Psyche sei und deutete die drei klassischen Staatsformen (Monarchie, Aristokratie, Demokratie) als Ausprägungen der Archetypen.

¹ D. Schindler, Verfassungsrecht und soziale Struktur (1931).

² H. Fehr, Primitives und germanisches Recht. Zur Lehre vom Archetypus (1954).

³ E. Fechner, Rechtsphilosophie. Soziologie und Metaphysik des Rechts (1956).

⁴ H. Marti, Urbild und Verfassung. Eine Studie zum hintergründigen Gehalt einer Verfassung (1958).

kratie und Demokratie) auf Grundlage der Jungschen Begrifflichkeiten.⁵ Abgesehen davon, daß sich die Rechtswissenschaft in der Zwischenzeit eine Vielzahl neuer Wissensgebiete erschlossen hat, was sich insbesondere im Bereich der Rechtsanthropologie deutlich zeigt, leiden die genannten Untersuchungen allesamt an einer großen Schwäche: sie machen sich die Ergebnisse der Forschungsarbeit von C.G. Jung zur Untermauerung der eigenen Thesen dienstbar, ohne sie aber selbst zu hinterfragen. Ihre besondere Relevanz für philosophische Fragestellungen erlangen die Theorien Jungs gerade dadurch, daß sie empirische Geltung beanspruchen. Dies muß für eine Arbeit, die sich um die Fruchtbarmachung der Jungschen Gedanken im außerpsychologischen Bereich bemüht, in methodischer Hinsicht ein Zweifaches bedeuten: Erstens dürfen die empirischen Erkenntnisse der Psychologie nicht pauschal zur Bekräftigung einer nicht-psychologischen These herangezogen werden, was lediglich zu einem empirisch unbrauchbaren Analogieschluß von allenfalls heuristischer Relevanz führt⁶, sondern muß umgekehrt aus den Erkenntnissen der Psychologie eine solche These deduziert werden. Zweitens dürfen die Erkenntnisse der Psychologie, die die Grundlage einer solchen These bilden, nicht unbesehen übernommen werden, sondern müssen sie vielmehr auf ihre empirische und analytische Haltbarkeit hin überprüft werden.

Viele Äußerungen Jungs haben unmittelbar rechtsphilosophischen Gehalt. Sie beschäftigen sich mit sozialkritischen und ethischen Problemen; von besonderer Relevanz sind die Überlegungen zum Wesen der Erkenntnis und die Postulierung der Psychologie als „prima philosophia“. Andere Äußerungen hängen mittelbar mit dem Gebiet des Rechts zusammen: Religiöse Phänomene, mythologische Motive, anthropologische Erkenntnisse und Volksmärchen bieten Jung einen unerschöpflichen Fundus an Materialien, die er kenntnisreich in seine Psychologie integriert, und die auch die Rechtsphilosophie sich allmählich zu erschließen beginnt.

Die Berührungspunkte zwischen Rechtsphilosophie und Jungscher Psychologie liegen soweit auf der Hand. Aus der hier verfolgten Zielsetzung, die Theorien Jungs für die Beantwortung rechtsphilosophischer Fragen fruchtbar zu machen, ergeben sich aber einige grundlegende Probleme für den Aufbau und Fortgang einer solchen Arbeit. Wenn die rechtsphilosophische Rezeption des Jungschen Werkes nämlich keine gedankenlose und erzwungene, rezeptartige Übertragung sein soll, die die Rechtsphilosophie der Jungschen Schule einverleibt, anstatt die Theorien Jungs zur Diskussion philosophischer Thematiken zu bemühen, dann ist zuerst ein im weitesten Sinne methodischer Rahmen zu finden, der den steten und kritischen Bezug zwischen den beiden Disziplinen ge-

⁵ M. Imboden, Die Staatsformen. Versuch einer psychologischen Deutung staatsrechtlicher Dogmen (1959).

⁶ Vgl. W. Stegmüller, Probleme und Resultate, p. 169 ff. und unten § 19 D.

währleistet. Dieser Rahmen wird durch die Erkenntnisse der Anthropologie und die Fragestellungen der allgemeinen Philosophie hergestellt, auf die beide Disziplinen bezogen sind.

Als weitere Schwierigkeit ergibt sich, daß die hier vorgegebene grundlegende Zielsetzung andere Zwischenziele beinhaltet: Einerseits muß die Jungische Lehre in einer kritischen Darstellung einer Bewertung unterzogen werden, andererseits kann das Ziel der Arbeit nicht lediglich eine Dekonstruktion der Jungischen Lehre sein, sondern es sollen sich auch positive Ergebnisse einstellen, d.h. der durch das Jungische Werk vorgegebene Rahmen muß nicht nur zum Zwecke der Kritik, sondern auch in Hinblick auf konstruktive Resultate überschritten werden.

Aufgrund dieser Zielsetzungen und der damit verbundenen Schwierigkeiten, hat sich ein Aufbau der Abhandlung bewährt, der einerseits synoptisch, in Paragraphen gegliedert, die Vielfalt der Themen bewältigen, andererseits, durch seine dialektische Gliederung, die Geschlossenheit des Gedankengangs gewährleisten soll. Darüberhinaus wird versucht, durch vielfältige Querverweise im Text, einzelne Themen auf andere zu beziehen und so in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Außerdem werden zu Beginn eines jeden Kapitels Funktion und Bedeutung der einzelnen Erörterungen erläutert.

Das erste Kapitel erschließt den Problemkontext, in dem diese Arbeit steht (§ 1) und verschafft grundlegende Informationen über die tiefenpsychologischen Lehren, die in ihrem Rahmen zur Sprache kommen (§§ 2 und 3). Diese Paragraphen können bei entsprechender Vorkenntnis auch übersprungen werden. Das zweite Kapitel, dem aufgrund seiner Schlüsselstellung und Grundlagenfunktion breiter Raum gewidmet wurde, das darstellender Art ist und in dem - insbesondere hinsichtlich der Aussagen Jungs - weitgehend auf Wertungen verzichtet wurde, erfüllt dreierlei Funktionen. Zum einen schafft es eine gemeinsame Basis von Analytischer Psychologie und Rechtsphilosophie, indem es rechtsphilosophisch relevante Äußerungen Jungs und seiner Schüler (§ 14), sowie die Gedanken Jungs zu Religion und östlichem Denken, seine Bearbeitungen des Mythen- und Märchenmaterials und seine anthropologischen Ansätze (§§ 10-13) in Verbindung bringt mit den Rechtsphänomenen, wie sie durch die vergleichende Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte und Rechtsanthropologie aus diesem Material erschlossen werden (§§ 5-9). Gleichzeitig werden mit der Darstellung dieser Themengebiete die Voraussetzungen für eine inhaltliche Evaluierung der Jungischen Deutungen im 3. Kapitel geschaffen und wird der ständige Bezug zwischen rechtsphilosophischen Fragestellungen und den diesbezüglich relevanten Erkenntnissen der Anthropologie gewahrt. Die Behandlung rechtsphilosophischer Problemstellungen ohne Berücksichtigung des durch die Anthropologie erschlossenen empirischen Materials ist heute nicht mehr denkbar. Den Ausgang dieses Kapitels bildet eine prima-facie-Synthese (§ 15), die die Jungischen Theorien auf die aufgeworfe-

nen rechtsphilosophischen Problemstellungen anwendet. Das zweite Kapitel ist also in jeder Hinsicht vorbereitender Natur.

Das dritte Kapitel stellt den zweiten Hauptteil der Untersuchungen dar. Es befragt die Theorien Jungs auf ihre Haltbarkeit und untersucht die ihnen zugrundeliegenden philosophischen Konzeptionen, ist insofern also meta-philosophischer Art. Dabei werden wissenschaftstheoretische, erkenntnistheoretische und ethische Fragestellungen aufgeworfen. Während es im 1. Abschnitt vor allem darum geht, die Psychologie Jungs auf ihre methodische Verlässlichkeit zu überprüfen und ihren wissenschaftstheoretischen Standort zu bestimmen, versucht der 2. Abschnitt, die philosophisch relevanten Aussagen Jungs von nicht-psychologischer Seite her einer kritischen Betrachtung zu unterziehen und sie insbesondere mit anderen Geistesströmungen ihrer Zeit in Zusammenhang zu bringen. Der 3. Abschnitt untersucht die von Jung postulierte Ethik, in deren radikaler Haltung die unorthodoxen Anschauungen Jungs einen Höhepunkt finden. Damit sollen die Voraussetzungen für eine Synthese der Erkenntnisse im vierten Kapitel geschaffen sein.

Biographische Aspekte werden nur ganz am Rande erwähnt. Gewiß ist es von Interesse, die Eigenheiten des Werkes von C.G. Jung auf solche seiner Biographie zu beziehen, doch darf dies nicht dazu führen, das eine auf das andere zu reduzieren. Selbst wenn man jenen boshaften Theorien folgen wollte, die das Jungsche Werk gewissermaßen als das Produkt eines Geisteskranken auszeichnen und wiederholt den Vergleich mit Nietzsche bemühen (dem Jung sich nach eigenem Bekunden in frühen Jahren eng verbunden gefühlt hat) so erschöpft sich doch in keinem Falle das Werk in der psychischen Disposition seines Verfassers.

Vor allem mit Blick auf die zum Teil sehr umständliche Ausdrucksweise Jungs, auf seine Neigung, Begriffe mit ungewöhnlichen Bedeutungen zu belegen und auf die häufigen Widersprüche, die sein Werk kennzeichnen und die Erschließung des Gemeinten nicht gerade erleichtern, sei schließlich noch erwähnt, daß die vorliegende Arbeit selbst einem hermeneutischen Standpunkt verpflichtet ist, von dem aus sich ihre Aussagen als bloße Möglichkeiten des Verstehens ausweisen.

Abschließend obliegt es mir, Herrn Prof. Dr. Andreas Hoyer meinen aufrichtigen Dank dafür auszusprechen, daß er es mir ermöglicht hat, diese Arbeit anzufertigen, und daß er mir die Freiheit belassen hat, sie nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Herrn Rechtsreferendar Sebastian Fairhurst danke ich für die Durchsicht des Manuskripts, meinen Eltern für ihre Unterstützung.

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel

Einleitung

| | | |
|-----|---|----|
| § 1 | Die Bedeutung der Analytischen Psychologie für die Rechtsphilosophie..... | 19 |
| § 2 | Tiefenpsychologie I: die Psychoanalyse von S. Freud | 22 |
| § 3 | Tiefenpsychologie II: die Analytische Psychologie von C.G. Jung | 29 |

Zweites Kapitel

Dialektik

| | | |
|-----|--------------------------|----|
| § 4 | Methodische Fragen | 39 |
|-----|--------------------------|----|

1. Abschnitt

Erkenntnisse der vergleichenden Rechtsanthropologie

| | | |
|-----|---|----|
| § 5 | Bezüge zwischen Religion und Gesetz..... | 43 |
| | A. Zeugnisse der Verbindung von Religion und Recht..... | 43 |
| | B. Das Gesetz im Alten Testament..... | 44 |
| | C. Das Gesetz im Neuen Testament | 47 |
| | D. Säkularisiertes Rechtsverständnis..... | 52 |
| | E. Der Ertrag..... | 55 |
| § 6 | Recht und Religion in primitiven Kulturen | 55 |
| | A. Das Verhältnis von Recht und Religion | 55 |
| | B. Die „Unvollkommenheit“ primitiven Rechts..... | 57 |
| | C. Entwicklungstendenzen | 58 |
| | D. Entwicklungen in der Rechtsanthropologie..... | 61 |
| | E. Der Ertrag..... | 62 |
| § 7 | Märchen und Moral | 63 |
| | A. Vornormen im Märchen | 63 |
| | B. Das dualistische Weltbild | 63 |
| | C. Recht und Gerechtigkeit | 64 |
| | D. Ethik des Erfolgs und Ethik des Geschehens..... | 66 |

| | | |
|-----|---|----|
| | E. Besonderheiten der chinesischen Volkserzählung | 68 |
| | F. Der Ertrag..... | 70 |
| § 8 | Westliches und östliches Denken | 71 |
| | A. Das Problem | 71 |
| | B. Der Ahnenkult und die Vorgänge während der Achsenzeit..... | 72 |
| | C. Der Einheitsgedanke..... | 75 |
| | D. Der Gegensatz von Ost und West..... | 78 |
| | E. Begegnung der Kulturen | 81 |
| | F. Der Ertrag..... | 85 |
| § 9 | Recht im östlichen Denken..... | 85 |
| | A. Der Rahmen | 85 |
| | B. Die vorkonfuzianische Zeit..... | 87 |
| | C. Der historische Streit | 89 |
| | D. Der Einheitsgedanke im Recht | 93 |
| | E. Besonderheiten des chinesischen Rechts | 95 |
| | F. Der Ertrag..... | 98 |

Zweiter Abschnitt

Erkenntnisse der Analytischen Psychologie

| | | |
|------|--|-----|
| § 10 | Anthropologische Ansätze bei Jung | 99 |
| | A. Der archaische Mensch..... | 99 |
| | B. Die Zivilisation | 101 |
| | C. Die Entwicklung | 103 |
| | D. Der Ertrag | 105 |
| § 11 | Das Phänomen der Religion aus der Sicht Jungs..... | 105 |
| | A. Die numinose Erfahrung..... | 105 |
| | B. Die psychologische Bedeutung..... | 108 |
| | C. Der Standort der Interpretation Jungs..... | 110 |
| | D. Der Ertrag | 111 |
| § 12 | Analytische Psychologie und Märchenforschung | 112 |
| | A. Der Beitrag Freuds..... | 112 |
| | B. Märchen als Bearbeitungen archetypischer Inhalte..... | 112 |
| | C. Märchen und Ethik | 114 |
| | D. Der Ertrag | 115 |
| § 13 | Jung und das östliche Denken | 116 |

Inhaltsverzeichnis 13

| | |
|---|-----|
| A. Die Symbolik des Ostens..... | 116 |
| B. Psychologische Typen..... | 117 |
| C. Westliche Parallelen..... | 119 |
| D. Schopenhauer, Nietzsche, Jung und der Osten..... | 120 |
| E. Der Ertrag..... | 121 |
| § 14 Analytische Psychologie und Ethik..... | 122 |
| A. Der Beitrag Freuds..... | 122 |
| B. Der Beitrag von E. Fromm..... | 122 |
| C. Gut und Böse bei Jung..... | 124 |
| D. Der Schatten..... | 127 |
| E. Die Entwicklung..... | 129 |
| F. Die ethische Forderung..... | 131 |
| G. Die „neue Ethik“ von E. Neumann..... | 133 |
| H. Das Böse bei L. Frey-Rohn..... | 138 |
| J. Der Ertrag..... | 140 |

Dritter Abschnitt

Synthese

| | |
|--|-----|
| § 15 Vorläufige Synthese und erneute Problemstellung:..... | 141 |
| A. Religion..... | 141 |
| B. Anthropologie..... | 142 |
| C. Märchen..... | 144 |
| D. Östliches Denken..... | 145 |
| E. Moral und Ethik..... | 146 |
| F. Die Entwicklung..... | 147 |
| G. Das Gesetz des Unbewußten..... | 149 |
| H. Erneute Problemstellung..... | 150 |

Drittes Kapitel

Analytik

| | |
|---|-----|
| § 16 Tiefenpsychologie und Philosophie..... | 152 |
|---|-----|

Erster Abschnitt

Die empirische Fundiertheit der Theorien Jungs

| | |
|---|-----|
| § 17 Problemerkennung und Lösungsansätze..... | 155 |
|---|-----|

| | | |
|------|---|-----|
| | A. Die Selbsteinschätzung Jungs..... | 155 |
| | B. Analytische Psychologie als Natur- und Geisteswissenschaft | 160 |
| | C. Analytische Psychologie als ganzheitliche Wissenschaft | 161 |
| | D. Analytische Psychologie als phänomenologische Wissenschaft | 162 |
| | E. Der Rückgang auf Freud | 164 |
| | F. Tiefenpsychologie als kausal erklärende Wissenschaft..... | 165 |
| § 18 | Die Kritik Poppers: Der Vorwurf der Immunsierung..... | 168 |
| | A. Die dogmatische Haltung der Tiefenpsychologie..... | 168 |
| | B. Übertragung und Kritik..... | 170 |
| § 19 | Die Kritik Grünbaums: Der Suggestionenvorwurf | 173 |
| | A. Der zweifache Vorwurf der Suggestion..... | 173 |
| | B. Das Übereinstimmungsargument | 176 |
| | C. Die intraklinische Überprüfbarkeit | 180 |
| | D. Thematische Analogien | 181 |
| § 20 | Finalität und Teleologie..... | 182 |
| | A. Finale Erklärungen | 182 |
| | B. Differenzierungen | 183 |
| | C. Übertragung | 184 |
| § 21 | Hermeneutik | 186 |
| | A. Problemaufwurf..... | 186 |
| | B. Hermeneutisches Verstehen | 187 |
| | C. Der Wert hermeneutischen Verstehens | 188 |
| | D. Das Verhältnis von Erklären und Verstehen..... | 194 |
| | E. Tiefenpsychologische Hermeneutik..... | 201 |
| § 22 | Inhaltliche Unstimmigkeiten I: Anthropologie..... | 206 |
| | A. Der generelle Vorwurf der Ethnozentrizität..... | 206 |
| | B. Ausprägungen bei Jung..... | 207 |
| § 23 | Inhaltliche Unstimmigkeiten II: Märchen, Mythen und Symbole..... | 214 |
| | A. Bei der Behandlung des Märchenmaterials | 214 |
| | B. Bei der Behandlung des Mythenmaterials | 219 |
| | C. Bei der Interpretation von Symbolen..... | 223 |

Zweiter Abschnitt

Erkenntnistheoretische Fragen

| | | |
|------|--|-----|
| § 24 | Der Begriff des Archetypus: Definitionen und Widersprüche..... | 227 |
|------|--|-----|

| | | |
|------|--|-----|
| | A. Die Begriffsentwicklung..... | 227 |
| | B. Apriorische Strukturen der Psyche | 228 |
| | C. Vererbte Strukturen der Psyche | 228 |
| | D. Noumena..... | 230 |
| | E. Bilder | 231 |
| | F. Abbilder der Instinkte | 233 |
| | G. Strukturen schlechthin | 234 |
| | H. Ein Textbeispiel..... | 235 |
| § 25 | Psychologismus und Phänomenalismus | 237 |
| | A. Das „esse in anima“ | 237 |
| | B. Die Wirklichkeit des Psychischen..... | 239 |
| | C. Der Begriff des Psychologismus..... | 241 |
| | D. Der Psychologismus bei Jung..... | 243 |
| | E. Die begriffliche Konfusion | 246 |
| | F. Die Klärung der Begriffe..... | 248 |
| § 26 | Monistische Ansätze..... | 249 |
| | A. Die psycho-physische Realität..... | 249 |
| | B. Der Archetypus als ontologische Struktur | 251 |
| | C. Östliche Parallelen | 252 |
| | D. Parallelen in der modernen Physik | 256 |
| § 27 | Der „phänomenologische Standpunkt“ | 257 |
| | A. Phänomenologie | 257 |
| | B. Analytische Psychologie als Phänomenologie?..... | 258 |
| | C. Die Psyche als Phänomen | 261 |
| | D. Phänomene und Tatsachen | 263 |
| | E. Die phänomenologische Psychologie | 265 |
| | F. Einwände gegen die Phänomenologie..... | 267 |
| § 28 | Konfrontation I: Existenzialismus | 270 |
| | A. Annäherung | 270 |
| | B. Die Kritik des Unbewußten bei Sartre | 272 |
| | C. Die Parallelen..... | 274 |
| | D. Kritik | 275 |
| § 29 | Konfrontation II: Evolutionäre Theorien..... | 279 |
| | A. „Evolution“ in der Analytischen Psychologie | 279 |
| | B. Evolutionäre Theorien | 280 |

| | | |
|------|--|-----|
| | C. Kritik..... | 282 |
| § 30 | Objektivität und der externe Standpunkt..... | 286 |
| | A. Das Problem der Objektivität in der Analytischen Psychologie..... | 286 |
| | B. Die philosophische Bedeutung | 288 |
| | C. Die Unmöglichkeit perfekten Wissens..... | 290 |
| | D. Die Möglichkeit von Wissen in der Tiefenpsychologie | 292 |

Dritter Abschnitt

Ethische Fragestellungen

| | | |
|------|--|-----|
| § 31 | Problemaufwurf..... | 295 |
| | A. Begriffsbestimmungen..... | 295 |
| | B. Erste Beschreibung der erneuerten Ethik..... | 295 |
| § 32 | Die Realität von Gut und Böse..... | 296 |
| | A. Ontologische Wirklichkeit..... | 296 |
| | B. Psychische Wirklichkeit | 299 |
| § 33 | Urteile, Werte und die Möglichkeit einer erneuerten Ethik..... | 301 |
| | A. Der dogmatische Charakter der Urteile | 301 |
| | B. Der ethische Charakter des Urteilens..... | 302 |
| | C. Der Gegenstand der erneuerten Ethik | 304 |
| | D. Die Möglichkeit einer erneuerten Ethik..... | 305 |
| § 34 | Begründbarkeit einer erneuerten Ethik..... | 307 |
| | A. Die Begründung des ethischen Gebots | 307 |
| | B. Die Begründbarkeit des ethischen Gebots | 308 |
| | C. Kriterien der deontischen Logik | 310 |
| | D. Das Bekenntnis..... | 311 |
| | E. Die psychische Realität des Sollens..... | 314 |
| § 35 | Das Problem der Freiheit..... | 316 |
| | A. Determination durch das Unbewußte | 316 |
| | B. Erster Lösungsansatz | 320 |
| | C. Zweiter Lösungsansatz..... | 320 |
| | D. Dritter Lösungsansatz..... | 323 |
| § 36 | Der Zusammenhang..... | 328 |
| | A. Die Struktur der ethischen Handlung | 328 |
| | B. Würdigung..... | 330 |

*Viertes Kapitel***Weiterführende Ansätze und Ergebnisse**

| | | |
|------|---|-----|
| § 37 | Pluralismus und das Gebot der Vorsicht | 332 |
| § 38 | Dichotomien und Dichotomisierungen | 339 |
| § 39 | Synepeik | 338 |
| § 40 | Standortbestimmung | 343 |
| § 41 | Analytische Psychologie und der Zeitgeist | 346 |
| § 42 | Entwurf einer „bereinigten“ Archetypentheorie | 353 |
| § 43 | Das „Gesetz des Unbewußten“ | 357 |
| | Literaturverzeichnis | 364 |
| | Register | 373 |

Erstes Kapitel

Einleitung

§ 1 Die Bedeutung der Analytischen Psychologie für die Rechtsphilosophie

Die Psychologie schreibt erst seit Mitte des 19. Jahrhunderts eine eigene Geschichte.¹ Als Zeitpunkt ihrer beginnenden Emanzipation von der Philosophie wird allgemein das Jahr 1879 angesehen, als Wilhelm Wundt an der Universität Leipzig das erste Institut für experimentelle Psychologie gründete. Obwohl sich die Psychologie im Laufe dieses Jahrhunderts als eigenständige, empirische Wissenschaft etablieren konnte, ist sie in vielfacher Hinsicht mit der Philosophie verknüpft. Stellvertretend können hier die Namen Franz Brentano, der 1874 in seiner „Psychologie vom empirischen Standpunkt“ die Intentionalität des Bewußtseins zum eigentümlichen Merkmal des Psychischen erklärte, und William James, der 1890 seine monumentalen „Principles of Psychology“ als Kompendium alles seinerzeit verfügbaren psychologischen Wissens veröffentlichte, stehen, mit denen sich, motiviert durch psychologische Fragestellungen, die Entstehung der Philosophie des Geistes als eigener, die Problematik des Bewußtseins thematisierender Teilbereich der Philosophie verbindet. Zieht man in Betracht, was neuerdings unter dem Titel „Kognitionswissenschaften“ firmiert, kann man von einer erneuten Annäherung der beiden Disziplinen sprechen.

Die Philosophie des Geistes ist zu einem großen Teil Transzendentalphilosophie. In ihren transzendentalphilosophischen Aspekten, die die Struktur des Jungschen kollektiven Unbewußten als ein Apriori der Erfahrung betreffen, wird auch die Analytische Psychologie hier Beachtung finden. Die Philosophie des Geistes thematisiert desweiteren das Subjekt-Objekt-Schema des Erkennens, die Problematik des psycho-physischen Dualismus, und das „other-minds“-Problem. Jung bietet Lösungsmöglichkeiten an. Sein „esse in anima“ beansprucht, zwischen dem „esse in intellectu“ der Nominalisten und dem „esse in re“ der Realisten zu vermitteln. Eine gemeinsame Realität von Psyche und Physis soll ungewöhnliche Koinzidenzen, Telepathie und telekinetische Erscheinungen erklären. Die „Archetypen“ der „objektiven Psyche“ schaffen nach Jung erst die Möglichkeit intersubjektiven Verstehens.

¹ Zur Entwicklung des Verhältnisses von Psychologie und Philosophie vgl. z.B. K. Sachs-Hombach, Philosophische Psychologie im 19. Jahrhundert, p. 13 ff.

Berührungen zwischen Psychologie und Bewußtseinsphilosophie ergeben sich auch über den Begriff des „Unbewußten“. Die Geschichte der „Entdeckung“ des Unbewußten hat H.F. Ellenberger in dem von ihm verfaßten Standardwerk nachgezeichnet.² Danach war die Idee eines „Unbewußten“ im 19. Jahrhundert weit verbreitet: Antizipationen finden sich bei Leibniz, Schelling, Schopenhauer und Nietzsche, die als Wegbereiter der Psychoanalyse gelten. Schon 1966 hat J.W. Hüllen die philosophische Tradition, in der das Werk C.G. Jungs steht, herausgearbeitet, ohne allerdings auf das Verhältnis des Jungschen Werkes zur Gegenwartsphilosophie näher einzugehen.³ Hüllen hebt insbesondere hervor die Nähe zu den Philosophien von Platon, Aristoteles, Descartes, Hume, Kant, Fichte und Schelling. Vor allem Grundvorstellungen der romantischen Tradition, die maßgeblich den Begriff des „Unbewußten“ mit geprägt hat, finden sich bei Jung wieder: die Deutung des Weltgeschehens als dynamisches Wechselspiel antagonistischer Kräfte, die Rede von den „Urphänomenen“, die Bedeutung „erlebenden“, „einfühlenden“ Verstehens, der Gedanke der „Individuation“ und die Betonung des Irrationalen, Traumhaften, Symbolischen, Magischen, Mystischen und Akausalen.⁴

Die Psychologie des Unbewußten begleitet also ein weitläufiger philosophischer Kontext. Im Zusammenhang mit dem „empirischen“ Nachweis des Unbewußten durch Freud sind schließlich neuartige philosophische Probleme aufgetaucht, wie etwa die schwierige wissenschaftstheoretische Frage nach der Einordnung der Tiefenpsychologie als Wissenschaft. Welche Maßstäbe können an solch eine Wissenschaft und die von ihr entwickelten Methoden angelegt werden, und wann kann eine Erkenntnis als „empirisch fundiert“ gelten? - Der Zugang zum Phänomen des Bewußtseins ist durch seine Asymmetrie gekennzeichnet. Zu meinem eigenen Bewußtsein habe ich einen unmittelbaren Zugang, von einem fremden kann ich hingegen nur mittelbar wissen, durch Beobachtung des Verhaltens, durch Berichte, eventuell durch Gehirnstrommessungen. Daraus ergeben sich schwierige epistemologische Fragen. „Behaviourismus“ und „Funktionalismus“ sind Reaktionen auf diese Problematik, die im Hinblick auf das Unbewußte noch eine Potenzierung erfährt. Psychologische und philosophische Fragestellungen sind auf diese Weise vielfach miteinander verknüpft.

Damit ist in groben Zügen die allgemein-philosophische Bedeutung der Analytischen Psychologie umrissen. Von daher ist sie auch für die Beantwortung rechtsphilosophischer Fragestellungen von Interesse. In diesem Teilbereich der Philosophie geht es insbesondere um den wichtigen Bereich des Wert-

² H.F. Ellenberger, Die Entdeckung des Unbewußten (1973).

³ J.W. Hüllen, Die philosophischen Relationen der Komplexen Psychologie C.G. Jungs (1966).

⁴ Vgl. auch H.F. Ellenberger, Die Entdeckung des Unbewußten, p. 286 ff., 981 f.

erkennens sowie um die Klärung der Herkunft der Norm und ihrer Legitimation, was von entscheidender Bedeutung für die Behandlung des Naturrecht-Positivismus-Streits ist. Außerdem rücken in jüngerer Zeit zunehmend wieder praktische Themen sozial- und geschichtskritischer Art in den Vordergrund. Daneben wirft sich stets von neuem die Frage nach dem ethisch wertvollen, dem richtigen Handeln auf - Ethik als praktische Philosophie.

Diese Themen werden auch von Jung aufgegriffen und zum Teil originellen Lösungen zugeführt. Insbesondere die von ihm entworfene „erneuerte“ Ethik muß Beachtung finden. Hier stellt sich die schwierige Frage nach dem Determiniertsein der Handlung durch das Unbewußte. Der Bereich des Werterkennens wird durch die umfassenden Studien zum Gewissen und zu Gut und Böse aus psychoanalytischer Sicht abgedeckt. Vor allem aber kann die Archetypentheorie für die Frage nach der Herkunft des Rechts fruchtbar gemacht werden. Recht ist auch ein Produkt der Kulturentwicklung, deren Prozesse die Analytische Psychologie auf der mentalen Ebene untersucht. Eine Begründung des Rechts aus in der Psyche des Menschen verankerten, empirisch nachweisbaren „Urphänomenen“, den Archetypen, könnte einen „dritten Weg“ jenseits von Naturrecht und Positivismus bedeuten.

Bemerkenswert ist, daß die Archetypenlehre auf seiten der Rechtsphilosophie gedankliche oder zumindest terminologische Entsprechungen hat, die zu einer rechtsphilosophischen Auseinandersetzung mit den Überzeugungen Jungs geradezu herausfordern. Abgesehen von Platons Ideenlehre, auf die sich vergleichend auch Jung bezog, erschien es insbesondere Friedrich Carl von Savigny⁵ ein verlockender Gedanke zu sein, die Herkunft der Norm aus dem „Volksgeist“ zu begründen. In neuerer Zeit stützt John Rawls⁶ seinen Gesellschaftsvertrag auf einen fiktiven „Urzustand“. Ronald Dworkin⁷ fragt nach den „General Principles of Law“ und bemüht eine mythologische Gestalt, Herkules, um zur einen, richtigen Lösung des Rechtsstreits zu gelangen. Arthur Kaufmann äußert die Annahme, „daß es in der Tat so etwas gibt, wie ein allgemeines Rechtsbewußtsein der Menschheit.“⁸ Wolfgang Fikentscher widmet seine monumentalen philosophisch-anthropologischen Untersuchungen in den „Methoden des Rechts“ der Frage nach dem objektiven Recht als dem methodischen Kernproblem der Rechtswissenschaft, und begibt sich zur Klärung dieser Frage zurück bis zu den Rechtssystemen archaischer Zeiten.⁹ In der vergleichenden Rechtsanthropologie wird nach empirischen Nachweisen der Verwur-

⁵ F.C. v. Savigny in: Thibaut und Savigny, Ein programmatischer Rechtsstreit, p. 69 ff., bes. 77 ff.

⁶ J. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit (1971).

⁷ R. Dworkin, Law's Empire (1986).

⁸ A. Kaufmann, Das Schuldprinzip, p. 85, 110.

⁹ W. Fikentscher, Methoden des Rechts. Band I (1975).